



Wohilverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Die Laufzeit der Restschuldbefreiung von sechs Jahren beginnt mit der Verfahrenseröffnung Ihres Insolvenzverfahrens durch das Gericht.

Während dieses Zeitraumes müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Treuhänder abgeben. Dieser sammelt Ihr pfändbares Einkommen auf einem Treuhandkonto und schüttet es jährlich an Ihre Gläubiger aus.

Im fünften Jahr verbleiben Ihnen von Ihrem pfändbaren Einkommen 10% und im sechsten Jahr der Wohilverhaltensphase 15% Ihres pfändbaren Einkommens.

Am Ende der Wohilverhaltensphase erfolgt das Restschuldbefreiungsverfahren. Sofern Sie alle Obliegenheiten erfüllt haben und kein Gläubiger einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt, wird Ihnen die Restschuldbefreiung erteilt.



Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung können sein:

- In den vergangenen zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde Ihnen bereits eine Restschuldbefreiung erteilt.
- In den vergangenen drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach haben Sie falsche Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um einen Kredit zu erhalten.
- Im letzten Jahr vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder danach haben Sie unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet.
- Während des Verfahrens haben Sie schuldhaft die Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt.

Insolvenzgericht Wiesbaden:

Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 32 61- 0
Sprechzeiten: Mo - Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Schuldnerberatung
Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 / 174 - 161



Informationen zum Regelinsolvenzverfahren

Für wen kommt ein Regelinsolvenzverfahren in Betracht?

- Sie sind derzeit wirtschaftlich selbständig, z.B. freiberuflich, als Gewerbetreibender oder als Kleinunternehmer.
- Oder Sie waren früher selbständig und haben noch offene Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, beispielsweise weil nicht alle sozialversicherungspflichtigen Abgaben an die Krankenkasse Ihres Arbeitnehmers gezahlt werden konnten.
- Oder Sie waren früher selbständig und haben noch Forderungen bei mehr als 19 Gläubigern, dabei ist unerheblich ob die Schulden aus Ihrer Selbständigkeit resultieren oder Sie auch privat verschuldet sind.

Für alle anderen Personengruppen ist eventuell ein Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. Voraussetzung für alle Insolvenzverfahren ist die drohende oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit.

Wo wird der Antrag auf Regelinsolvenz gestellt?

Für die Durchführung einer Regelinsolvenz ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht (i.d.R. das Amtsgericht) notwendig. Das Gericht stellt Ihnen gerne dafür einen entsprechenden Antrag zur Verfügung. Mit diesem sind

auch der Antrag auf Restschuldbefreiung sowie der Stundungsantrag zu stellen.

Insolvenzantrag

Hierbei ist es wichtig, dass Sie ein vollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis einreichen. Auf dieser Liste sollten verzeichnet sein: Name und Anschrift des Gläubigers; Name und Anschrift des Gläubigervertreeters sowie dessen Aktenzeichen, Summe der Schulden sowie Datum des genannten Schuldbetrages.

Antrag auf Restschuldbefreiung

Falls bereits ein Gläubiger einen Insolvenzantrag gestellt hat, ist es notwendig, selbst als Schuldner einen eigenen Insolvenzantrag zusammen mit einem Restschuldbefreiungsantrag zu stellen.

Stundungsantrag

Die Stundung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Ihr Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus.
- Sie sind nicht rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden.

- Ihnen darf in den vergangenen zehn Jahren nicht die Restschuldbefreiung erteilt oder der Antrag auf Insolvenzverfahren versagt worden sein.

Wichtiger Hinweis:

Unsere Schuldnerberatungsstelle unterstützt Sie bei der Frage, ob in Ihrem Fall ein Insolvenzverfahren möglich und sinnvoll ist. Bei der Antragsstellung können wir Ihnen leider nicht behilflich sein.

Gerichtliches Verfahren

Das Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren mit einem Beschluss. Im eröffneten Verfahren erfolgt eine Veröffentlichung Ihres Verfahrens in der örtlichen Presse, dem Bundesanzeiger wie auch im Internet (durch eine Suchmaschine ist Ihr Name in Verbindung Ihres Insolvenzverfahrens jedoch nicht zu finden).

Das Gericht bestellt mit dem Eröffnungsbeschluss einen Insolvenzverwalter. Dieser stellt Ihre Insolvenzmasse (Vermögen) fest.

Im Rahmen der Forderungsprüfung erhalten nun Ihre Gläubiger die Möglichkeit, ihre Forderung anzumelden.

Durch die Veröffentlichung Ihres Insolvenzantrages haben vergessene Gläubiger die Möglichkeit, ebenfalls Ihre Forderung anzumelden.